



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0143/2020

| | | | |
|---|------------|--------------------------|--------------|
| Vorlage: ST/0137/2020 | | Datum: 01.07.2020 | |
| | | | |
| Verfasser: | Dezernat 1 | Az.: | |
| Betreff: | | | |
| Antrag der SPD-Ratsfraktion: Verzicht auf Architektenwettbewerb im Zuge des Neubaus der Pestalozzi-Grundschule | | | |
| Gremienweg: | | | |
| 02.07.2020 | Stadtrat | <input type="checkbox"/> | einstimmig |
| | | <input type="checkbox"/> | mehrheitl. |
| | | <input type="checkbox"/> | abgelehnt |
| | | <input type="checkbox"/> | Kenntnis |
| | | <input type="checkbox"/> | verwiesen |
| | | <input type="checkbox"/> | vertagt |
| | | <input type="checkbox"/> | ohne BE |
| | | <input type="checkbox"/> | abgesetzt |
| | | <input type="checkbox"/> | geändert |
| | | <input type="checkbox"/> | Enthaltungen |
| | | <input type="checkbox"/> | Gegenstimmen |
| | TOP | | öffentlich |

Stellungnahme:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.12.2019 das Konzept für das Gesamtareal, bestehend aus Neubau der Grundschule mit Mensa, Neubau einer Kindertagesstätte und Neubau einer Sporthalle beschlossen. Die Restfläche soll nach der Begründung der Vorlage einer Wohnbebauung zugeführt werden.

In der Begründung war auch ausgeführt, das für den Neubau von Grundschule, Mensa und Sporthalle in Zusammenarbeit mit der Architektenkammer ein Realisierungswettbewerb durchgeführt werden soll. Dem wurde in der Sitzung nicht widersprochen.

Die Verwaltung ist mit dem Antragsteller der gleichen Ansicht, dass der Bau des neuen Schulgebäudes nicht verzögert werden darf. Nach der Begründung der genannten Vorlage soll das Schulbauprojekt im ersten Halbjahr 2024 abgeschlossen sein.

Bei diesem Termin ist der zeitliche Rahmen für einen Architektenwettbewerb einkalkuliert.

Bei einem Architektenwettbewerb ist die Dauer vom Beginn des Wettbewerbs bis zum eigentlichen Baubeginn nicht länger als bei einem öffentlichen Vergabeverfahren mit vorgeschaltetem Bewerbungs- und Auswahlverfahren (sogenanntes VgV-Verfahren).

Bei einem Architektenwettbewerb liegen mit Abschluss schon Vorplanungen vor, die in einem VgV-Verfahren vom Architekten erst nach Vertragsabschluss erarbeitet werden.

Es liegen im Architektenwettbewerb von verschiedenen Teilnehmern unterschiedliche Konzepte vor, die von dem Preisgericht, in dem die Politik (anders als im VgV-Verfahren) vertreten ist, bewertet werden.

Würde kein Wettbewerb durchgeführt, wäre die Planung des im VgV-Verfahrens gefundenen Architekten im Gestaltungsbeirat (der ja in Kürze eingerichtet werden soll) vorzustellen. Dies würde zusätzliche (bisher nicht einkalkulierte) Zeit kosten.

Bei einem Architektenwettbewerb wäre der Gestaltungsbeirat nur zu beteiligen, wenn vom Ergebnis des Wettbewerbes wesentlich abgewichen werden sollte.

Insoweit sieht die Verwaltung keinen zeitlichen Vorteil bei Verzicht auf den Wettbewerb.

Natürlich hat jedes der beiden Verfahren seine zeitlichen Risiken. Die sind bei einem Wettbewerb aber nicht höher als bei einem VgV-Verfahren.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung schlägt – wie bisher geplant- vor, für den Schul- und Turnhallenbau einen Wettbewerb durchzuführen. Sie empfiehlt die Ablehnung des Antrages.